

II-298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

GZ 520.440/2-V/2/87

11 IAB
1987 -03- 26

Wien, am 18. März 1987

zu 39 J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold G r a t z

Parlament
1010 W i e n

Sehr geehrter Herr Präsident !

Die Abgeordneten zum Nationalrat BLAU-MEISSNER, BUCHNER, FUX, Mag. GEYER, Dr. PILZ, SMOLLE, SRB UND WABL haben am 24. Februar 1987 unter der Nr. 39/J-NR/87 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Offenlegung von Emissionsdaten an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, den Fragestellern die Emissionsdaten der Linzer Großindustrie zur Verfügung zu stellen ?
2. Wenn nein, warum nicht ?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Anfragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die Bestimmung macht deutlich, daß alle Angelegenheiten, die nicht als Verwaltung des Bundes zu verstehen sind, sondern anderen Rechtssubjekten zuzurechnen sind, dem parlamentarischen Interpellationsrecht grundsätzlich nicht unterliegen.

Es war daher weiters die Rechtsfrage zu prüfen, ob die "Linzer Großindustrie" dem Begriff "Verwaltung des Bundes" zuzurechnen ist.

Wenngleich davon ausgegangen wurde, daß unter "Linzer Großbetriebe" die Betriebe der ÖIAG gemeint waren, steht außer Zweifel, daß diese selbständige privatrechtliche juristische Personen sind. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in einem Gutachten vom 2. Juli 1985, GZ 601.329/5-V/1/85, hiezu folgendes ausgeführt:

"Die Rechtsstellung der "Betriebe ÖIAG",..... ist jedenfalls die von rechtlich selbständigen privatrechtlichen juristischen Personen." Ihre Handlungen sind somit diesen juristischen Personen, nicht aber dem Bund zuzurechnen, es handelt sich bei den Akten dieser Unternehmungen keinesfalls um eine Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsaufgaben, sondern um die Wahrnehmungen von Aufgaben durch Privatrechtssubjekte. Daran vermag auch der Umstand, daß die ÖIAG im Alleineigentum des Bundes steht, deshalb nichts zu ändern, weil sich die rechtliche Zurechnung einer Verwaltungstätigkeit nicht an Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen und dergleichen sondern ausschließlich daran zu orientieren hat, welches Rechtssubjekt Kraft Gesetzes zur Wahrnehmung der entspre-

- 3 -

chenden Aufgaben berufen ist. Daraus folgt aber, daß es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte handelt, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes", und insbesondere nicht unter dem Begriff der "Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten" unterstellt werden können. Als sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes kann vielmehr nur die Ausübung jener Rechte angesehen werden, die dem Bund in seiner Eigenschaft als Eigentümer der ÖIAG nach den entsprechenden anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zukommen. Insofern beschränkt sich die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit den sogenannten verstaatlichten Unternehmungen auf die Tätigkeit von Verwaltungsorganen in den Organen dieser Unternehmungen, nicht jedoch auf Handlungen, die von Unternehmensorganen gesetzt werden."

Gerade in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung ist die Frage der Offenlegung einzelbetrieblicher Emissionsdaten, eine Entscheidung die von den zuständigen Unternehmensorganen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zu treffen ist. Im Hinblick auf die dargelegte Rechtslage darf ich die Anfragersteller hinsichtlich einzelbetrieblicher Daten an die jeweiligen Geschäftsführer der "Linzer Großindustrie" verweisen.

Hinsichtlich der Allgemeinen Meßergebnisse und der Umweltsituation darf ich Sie an den hierfür zuständigen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verweisen.

Mit besten Grüßen

